Gebührenordnung

für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche vom 28. Januar 2010:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.

2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.

3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

4. Die Kirchgemeindegliedschaft ist in der Kirchgemeindeordnung (KGO) festgelegt. Auf die dortigen Festlegungen wird im Sinne dieser Gebührenordnung ausdrücklich verwiesen.

§ 2
Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

1. Taufen

a)	Taufen der Kinder von Gemeindegliedern und von Erwachsenen im Gemeindegottesdienst	gebührenfrei
b)	Taufen der Kinder von Gemeindegliedern außerhalb des Gemeindegottesdienstes	40,00 €
c)	Taufen der Kinder von Nichtgemeindegliedern im Gemeindegottesdienst	75,00 €
d)	Taufen der Kinder von Nichtgemeindegliedern außerhalb des Gemeindegottesdienstes	100,00 €
e)	Bestätigung von Nottaufen	gebührenfrei

2. Trauungen

a)	Trauungen, Gottesdienste zur Eheschließung, auch mit eingeschlossener Taufe sowie Einsegnung von Jubelpaaren für Gemeindeglieder	gebührenfrei
b)	Trauungen, Gottesdienste zur Eheschließung, auch mit eingeschlossener Taufe sowie Einsegnung von Jubelpaaren für Nichtgemeindeglieder	150,00 €

3. Trauerfeiern

Gebühren für Trauerfeiern in der Feierhalle Alter Friedhof und der Kapelle Neuer Friedhof sind in der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche festgelegt. Es wird ausdrücklich auf diese Gebührenordnung verwiesen.

§ 3
Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives
und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der ab 01. März 2005 in Kraft getretenen landeskirchlichen Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Amtsblatt 2005 Seite A 19) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Dresden, den 28. Januar 2010

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche

v. Strawitz

Vorsitzender

Mitglied

(Siegel)

SIEGEL EV.-LUTH. KIRCHE ZU DRESDEN-KLOTZSCHE JHS

bw.

Vorstehende Gebührenordnung für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche vom 28. Januar 2010 wird

b e s t ä t i g t .

Dresden, am 06. Mai 2010

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

(L.S.)

am Rhein

Leiter des Regionalkirchenamtes